

Genf, 25. März. Die „*Yvonne* Sonntagsblätter“ geben ein sehr bewegliches Bild über den Einbruch, den die Besetzung von Paris hervorbringt, die gestern früh, als Mittag, wieder eingeleitet hat und regelmäßig bis gegen 4 Uhr nachmittags fortdauert.

Die amtlichen Mitteilungen des Militärkommandeurs haben noch Sonnenabendmitte gegeben müssen, daß die Besetzungen über Fliegerangriffe am Sonnenabend früh überhaupt falsch waren und daß die Besetzung lediglich von einem weittragenden Geschieß ausging.

Gestern abend machte eine halbamtliche Mitteilung daß



Mr. M. S/1. 18. R. N. 21.

Vom 26. März 1918.

Eisen an den Gegenständen bestehende Zelle (Schwämme)
 abgenommene Metallen durch den Verkäufer oder dessen
 Agenten wie irgend möglich durch den Verkäufer oder dessen
 Agenten vor der Ablieferung zu entfernen. Tür-
 klappen, Türhülsen, Fenstergriffe und Fensterhaken
 jedoch mit den eingegossenen Theilen abge-
 liefert werden. Das Gewicht der Beschläge, die nicht
 entfernt werden sind, wird geschätzt und von dem Gesammt-
 gewicht der Gegenstände abgezogen.
 Die Liefernahmepreise enthalten den Gewinn für
 den abliefernden Gegenstände einschließig aller mit der
 Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom
 Ausbaur (1. 8. 9).
 Die Liefernahmepreise und auch die Ausbaur-
 preise, soweit letztere in Frage kommt, sind der Abzie-
 hungsrechnung sofort nach der Ablieferung abge-
 zogen. Grundstücke, welche Bestimmungen eine andere
 Art der Ablieferung betreffen, sind bei der Ablieferung

[illegible]

I. Von der Beschlagsnahme nach § 8
1. Gegenstände, bei denen die in § 8 der Bekanntmachung genannten Merkmale nur als Überlegung oder Plottierung verwendet sind;
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereitet sind;
3. Gegenstände, die durch die Beschlagsnahme nach § 8 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. St. R. M. befreit sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagsnahme nach § 8
1. Als Einschränkung der Beschlagsnahme nach § 8 wird bestimmt:
a) Gegenstände, die zur Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;

1. Die ursprünglichen Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch eine von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Ein-

2. Gegenstände, die zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen als Kriegsmetall der Krieger-Gesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Zeichen oder ein Neben-Zeichen von einer Gewerkschaftsgesellschaft oder ein Freigabezeichen

der Kriegs-Vorrath-Abtheilung vorrathig, aus-
nach den Bestimmungen des Bezugsheines des
des Freigabeheines verwendet werden.

§ 12.
Ausnahmen von der Enteignung.
Von der Enteignung nach § 5 sind die in § 8 unter-
geordneten Gegenstände ausgenommen, welche
1. nachweislich vor dem Jahre 1850 herge-
stellt sind.

2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Edelmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbezugsstelle oder eines Freigabecheines der Kreis-

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag Widerruf der Enteignung und auch die Bestreitung von Ablieferung für solche Gegenstände zu versagen und bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder sonstigsgewerblicher Wert durch einen von

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung von Gegenständen, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 14 in Kraft.

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfes nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Vorsehung der durch fehlende Bestimmungen geforderten Sicherheit entschädlich ist, sofern er mangels des notwendigen

2. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk ver-
bunden ist, daß er nur unter erheblicher
Schädigung des Mauerwerks freige-
macht werden könnte.
Die Buchstabenstellungen werden nur wider-
sprüchlich, wenn sie sich auf einen Gegenstand beziehen, der nicht mit dem Mauerwerk verbunden ist.

§ 15.
Freiwillige Ablieferung.
Die beauftragten Behörden nehmen auch andere
die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst
genannten Gefängnissen ~~in die Verwahrung~~ in die Verwahrung des
Staats (Art. 17), und sofern sie nicht zur gewerblichen
Veräußerung oder Verarbeitug bestimmt sind.
§ 16.

Anfragen und Anträge.
Alle Anfragen und Anträge, die diese Be-
sorgung betreffen, sind an die beauftragten Behörden
zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtung
gegenständlich“ zu versehen und dürfen andere Angele-
genheiten nicht beinhalten. § 17.

Die Befamtmachung, betreffend die freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Zinn, Tombak, Bronze) Nr. Mc. 1/8, 17, 8. R. V. von 20. 1917 u. d. Nachtrags dazu Nr. Mc. 1700 A/8, 17. 8. R. V. 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft. Vom 26. März 1918 ab werden gegolten:

1. für Einrichtungsgegenstände, welche durch die

[illegible]

1917 Dezember 1917 betraf Aluminium.
vom 10. 4 für 1 Allogramm Aluminium.
12,00 4 für 1 Allogramm ohne Verluste. Eine
Gleie Preise gelten für Verluste ohne Verluste, und somit
an den Gewinnen bestehende Teile (Verluste) oder besten Be-
an den Gewinnen bestehende Teile (Verluste) oder besten Be-
steig irgend möglich durch den Verlust zu erfassen. Das ge-
sprachen vor der Auflieferung worden sind, wird
nicht der Bezeichnung, die nicht einmündig werden sind, wird

